



**Umweltbezogene Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Deiselberg“ mit 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.**

*Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben*

## **Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung – 12.03.2025**

Die Vorhabenfläche befindet sich etwa 110 m westlich des OT Inzenhof, südlich der Kuppe „Deiselberg“ im zentralen Marktgemeindegebiet von Lauterhofen und umfasst eine Teilfläche des Flurstück Nr. 1436 Gemarkung Brunn. Der Geltungsbereich beträgt gesamt rund 7,2 ha. Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt mit einzelnen Gehölzen.

### **Bewertungsmaßstab**

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

### **Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit**

#### **1.1.3 Ressourcen schonen**

*(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.*

#### **5.4 Land- und Forstwirtschaft**

##### **5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

*(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*

*(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

#### **6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

##### **6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung**

*(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...]*

#### **6.2 Erneuerbare Energien**

##### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

*(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

### **6.2.3 Photovoltaik**

**(G)** In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

**(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

#### **7.1 Natur und Landschaft**

##### **7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft**

**(G)** Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

##### **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

**(G)** In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

### **Ergebnis**

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung im Lichte der o.g. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

### **Begründung**

Das geplante Vorhaben trägt insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Der Vorhabenstandort kann angesichts der angrenzenden Mittelspannungsfreileitung als bedingt vorbelastet im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 eingestuft werden. Eine Mehrfachnutzung, z.B. Agri-PV, wird nicht angestrebt. Im Sinne des Grundsatzes 1.1.3 und 6.2.3 sollte anstelle einer Einfachnutzung eine Mehrfachnutzung in Betracht gezogen werden.

Das Plangebiet liegt zudem in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG).

Gemäß der LEP-Grundsätze 7.1.1 und 7.1.3. sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden und freie Landschaftsbereiche erhalten werden. Deshalb hat eine sorgfältige Abwägung mit den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft zu erfolgen. Dies gilt insbesondere, da sich im westlichen Bereich des Geltungsbereiches, das Biotop „Gehölzstrukturen im Norden von Lauterhofen“ befindet. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Abwägung eine besondere Bedeutung beizumessen.

Dem LEP-Grundsatz 7.1.3 entsprechend soll in freien Landschaftsbereichen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden werden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Diesem Grundsatz wird mit der Lage an der Freileitung Rechnung getragen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des der Höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung bzgl. Mehrfachnutzung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachfolgend behandelt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 20.03.2025**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Der Markt Lauterhofen hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Freiberg“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 105, Gemarkung Deinschwang.

In etwa 130 Meter Entfernung vom Geltungsbereich befindet sich ein Einzelbaudenkmal, das gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG mit folgendem Text in der Denkmalliste verzeichnet ist:

- D-3-73-140-32 - Wallfahrtskapelle, traufständiger Saalbau mit Glockendachreiter, 1712; mit Ausstattung.

Zu dem geplanten Vorhaben wurde eine Begründung vom 19.09.2024 des Büros Team 4 vorgelegt.

Unter dem Punkt „8. Denkmalschutz“ wird der Bestand von Baudenkmalern angesprochen und die Auswirkung der Planung behandelt.

Es wurde folgende Einschätzung getroffen: „Landschaftsbildprägende Baudenkmalern, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.“ Diese Aussage ignoriert den vorhandenen Denkmalbestand. Die Sichtbeziehung zu dem oben genannten Einzelbaudenkmal, das sich in einer Entfernung von ca. 130 Metern zum geplanten Solarpark befindet, wird jedoch in der Begründung nicht thematisiert, eine tiefergehende Untersuchung des Schutzgutes erfolgte nicht, was eine Beurteilung der Beeinträchtigung durch die Denkmalfachbehörde erschwert.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 BayDSchG bedarf, wer Baudenkmalern verändern oder beseitigen will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalern auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde. Die authentische Erhaltung von Baudenkmalern liegt im Interesse der Allgemeinheit und wird vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Nachdruck gefordert. Inwiefern und von welchem Standpunkt das Denkmal und die PV-Anlagen zukünftig gemeinsam wahrgenommen werden könnten, geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Gemäß Luftaufnahme liegt die Wallfahrtskapelle am Wegrand, eine optische Abtrennung durch Bebauung oder natürlichen Bewuchs von Kapelle und Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht gegeben. Zumindest ist aber gemäß Planunterlagen um die Freiflächenphotovoltaikanlage eine Eingrünung vorgesehen.

Aus Sicht des BLfD ist eine ausreichend hohe und dichte grünordnerische Abschirmung des Solarparks durch eine freiwachsende Hecke mit heimischen Gehölzen, wie z.B. Schwarzdorn, von Norden und Osten vorzusehen.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden steht Ihnen das BLfD für Abstimmungen der erforderlichen Festsetzungen gern zur Verfügung.

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, werden zur Kenntnis genommen. Die Eingrünung an der Ostseite wird nach Norden erweitert und hinsichtlich Artenauswahl konkretisiert.*

### **Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 31.03.2025**

Mit Schreiben vom 03.03.2025 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Zu dem genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

#### **Allgemein**

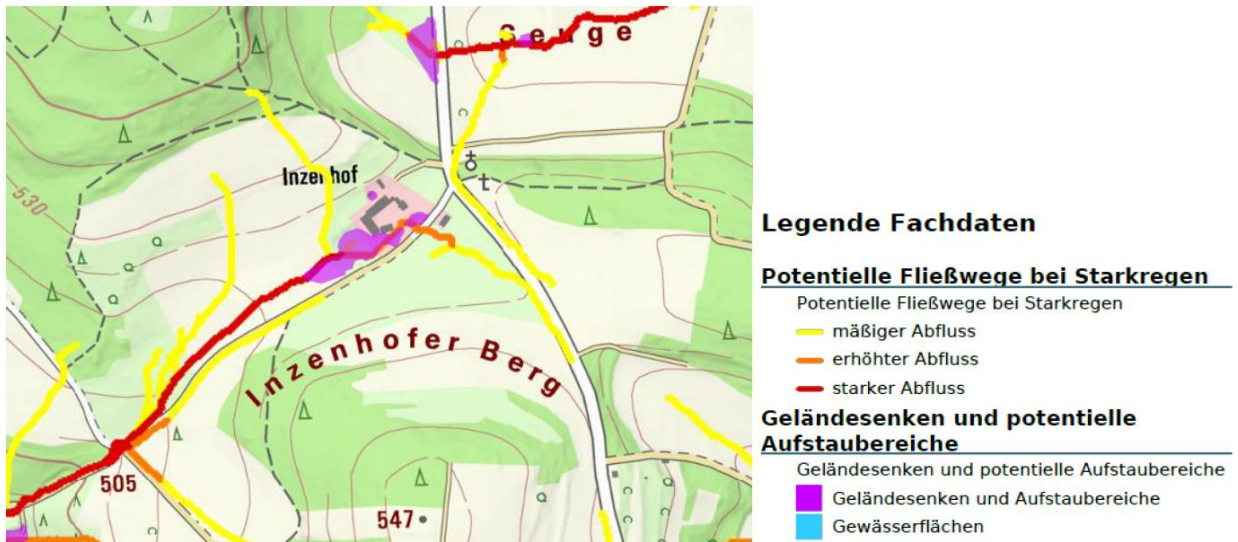
Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Die unter Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen getroffenen Vorgaben begrüßen wir ausdrücklich

#### **Oberflächenabfluss bei Starkregen**

Infolge von außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen kann es auch weit ab von Gewässern zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sturzfluten kommen. Mitte 2023 wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut veröffentlicht. Sie basiert auf einer Analyse von Daten zur Topografie und zeigt auf dieser Grundlage potenzielle Fließwege und Aufstaubereiche.

In der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut des LfU sind im Bereich des Bebauungsplans ein potenzieller Fließweg mit starkem Abfluss kartiert.



Ausschnitt Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut, o.M.; Legende

Die Kartendarstellung ist zu finden im Umweltatlas Bayern. (Link)

Allgemeine Informationen und Hinweise zur Karte finden Sie auf der Webseite des LfU:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen\\_und\\_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm)

Wir bitten die Hinweise zu beachten.

In diesem Abflussbereich dürfen keine Hindernisse erstellt werden, die dafür sorgen, dass der Oberflächenabfluss zum Nachteil von umliegenden Grundstücken umgeleitet wird. Die Solarmodule selbst stellen aufgrund der schmalen Stützen kein Abflusshindernis dar. Es ist allerdings zu vermeiden, dass Transformatoren und andere technische Einrichtungen in der abflussbildenden Geländesenke liegen, da diese zum einen wassergefährdende Stoffe enthalten und zum anderen durch das Abflussgeschehen Schaden nehmen können.

Hieraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Planung:

- Transformatoren und andere technische Anlagen dürfen nicht im Bereich der kartierten Fließwege und nicht in Geländesenken zu liegen kommen. Dies ist bei der Festlegung der Standorte im Bebauungsplan zu berücksichtigen
- Transformatoren sind mit einem wasserunempfindlichen Sockel von mindestens 25 cm über der Geländeoberkante auszuführen. Dies ist in den Festsetzungen aufzunehmen.
- Umzäunungen sind so auszuführen, dass sie kein massives Abflusshindernis darstellen. Der oberflächliche Abfluss darf nicht zum Nachteil umliegender Grundstücke verändert werden.
- Es dürfen keine Geländemodellierungen durchgeführt werden, die den oberflächlichen Abfluss maßgeblich und zum Nachteil umliegender Grundstücke verändern.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

### Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Trafostationen in Abhängigkeit der Abflussbereiche wird konkretisiert. Die Anforderungen an die Gestaltung der Trafostationen, zur Umzäunung sowie zu Geländemodellierungen werden in den Festsetzungen aufgenommen. Die Thematik wird im Umwelbericht ergänzt.*

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 31.03.2025**

Bereich Landwirtschaft Gmk 4607, Fl. 1436,10 ha, Tfl, Ackerzahl 33-40

Die geplante Sonderfläche wird von einem viehlosen Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Umgenutzt werden soll der westliche Teil von 5,76 ha. Die beanspruchte Fläche ist wegen der mittleren Bodengüte, dem Ackerstatus und ihrer überdurchschnittlichen Größe für die Landwirtschaft erheblich nachteilig.

Photovoltaik sollte bevorzugt auf kleineren Grünlandflächen im Hang angelegt werden.

Leider wird regelmäßig der Fotovoltaik-Anteil in der Gemeinde nicht mitgeteilt. Anteile über 3% sollten vermieden werden, damit nicht Landschaftsbild und Landwirtschaft überbelastet werden. Die PV-Erlöse gehen im Regelfall nicht an aktive Landwirte. Aktive Landwirte finden immer weniger Flächen für Futter bzw. Nährstoffbilanz und die Pachtbelastung steigt. Der Landwirtschaft wird teils 30 Jahre lang Wertschöpfung entzogen, das Einverständnis der Eigentümer gleicht das nicht aus.

Eine externe Ausgleichsfläche ist noch nicht spezifiziert. Gemäß der aktuellen Auffassungen sollte auf eine solche verzichtet werden können, da Acker, auf dem häufig Eingriffe erfolgen, durch eingriffsarmes Extensivgrünland ersetzt wird. CEF-Maßnahmen sollten mit dem Flächenausgleich zusammengelegt werden. Laut Gutachten entwickeln sich Feldvögel schon auf der Sonderfläche gut.

Die geplante PV-Fläche ist von intensiver Landwirtschaft umgeben. Daher sollte eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber üblichen Emissionen wie Staub und wegfliegenden Gegenständen abgegeben werden. Die Anlage ist gegen störenden Samenflug zu pflegen.

### Bereich Forsten

Im Süden, Westen und Norden der Fl.Nr. 105/0 befindet sich mittelbar und unmittelbar Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG auf den Fl.Nr. 1419/0 und 1442/0. Es wird darauf hingewiesen, dass unter gegebenen standörtlichen Bedingungen durchaus Endbaumhöhen über 30m erreicht werden können. Die im Bebauungsplan beschriebene Fläche liegt dementsprechend im Fallbereich von Waldbäumen. Deshalb wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch gesunde Bäume bzw. Baumteile im Fall von Schadereignissen (z. B. Stürme) auf die angrenzenden Bereiche fallen und zu Schäden führen können.

Es wird eine Haftungsverzichtserklärung empfohlen, die mögliche Regressforderungen gegen die angrenzenden Waldbesitzer ausschließt (auch Schattenwurf).

Falls Waldbäume durch Eingriffe daran gehindert werden, ihre Endbaumhöhe zu erreichen (Wuchshöhenbegrenzung - keine natürliche Waldentwicklung), stellt dies den Tatbestand der Rodung nach Art. 9 BayWaldG dar.

### Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bewusst, die Erzeugung von erneuerbarer Energie geht jedoch auf dieser Fläche im Rang vor. Im gemeindlichen Leitfaden zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Obergrenze von 2 % (= 84 ha) der landwirtschaftlichen Flächen definiert.*

*Entsprechend den Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind auf der Fläche keine Feldlerchen nachgewiesen, sodass keine externen Ausgleichsflächen erforderlich werden. Weiterhin wird die Eingriffsermittlung an die Hinweise vom 05.12.2024 angepasst, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist bereits festgesetzt. Das Grünland unter den Modulen wird mit 1-2-schüriger Mahd oder über Beweidung gepflegt, sodass kein störender Samenflug zu erwarten ist. Der Hinweis bzgl. Haftungsverzicht ggü. den angrenzenden Waldbesitzern wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Eingriffe in den Wald sind nicht erforderlich. Die geplante Anlage hält einen Abstand von mind. 7 m zwischen Waldrand und Einzäunung ein.*

## Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 20.03.2025

Bezüglich der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auf die neuesten Hinweise vom 05.12.2024 verwiesen. Das hier angewendete Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums aus dem Jahr 2009 ist veraltet.

Die saP wird noch ergänzt. Insofern sind keine Aussagen bezüglich noch notwendiger externer Ausgleichsflächen für Feldlerchen-Habitate (CEF-Maßnahmen) möglich.

Bei der Gehölzartenauswahl für die Eingrünung sollten noch der Holzapfel und die Holzbirne als sehr wertvolle Gehölze ergänzt werden.

1. Kindlberg-Simmelberg (wird im entsprechenden Verfahren behandelt)

2. Freiberg (wird im entsprechenden Verfahren behandelt)

3. Deiselberg (bei Inzenhof):

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Laut Feldstückskarte ist der Grünlandanteil um das zentrale Biotop herum größer als der im Plan ausgesparte Bereich. Das Grünland ist deshalb in der kommenden Vegetationsperiode genauer zu betrachten, da es sein kann, dass es sich durchaus um ökologisch wertvolles Grünland handelt, das insgesamt ausgespart werden müsste oder doch zumindest so wertvoll ist, dass es nicht zu 100 % als Ausgleichsfläche anerkannt werden kann.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Landratsamtes, Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsregelung wird an die neuen Hinweise angepasst. Die Aussagen der saP werden ergänzt. Nach dieser sind keine CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich. Die Artenliste der Gehölze wird ergänzt.*

*Das Grünland wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Kartierung am 12.05.2024 von der Firma ifanos auf den pflanzlichen Bestand hin mit kartiert. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf Arten zur Bewertung des Lebensraumtyp 6510 „magere Flachland-Mähwiesen“ gelegt. Gem. den Ergebnissen der Kartierung handelt es sich bei dem Grünland nicht um den FFH-Lebensraumtyp 6510 oder anderes artenreiches Grünland. Das Grünland kann gem. BayKompV als G211 „artenarmes Extensivgrünland“ eingestuft werden, welches durch die geplanten Maßnahmen eine Aufwertung erfährt.*

*Die Beschreibung des Grünlands wird in der Begründung ergänzt.*

## Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 25.03.2025

### Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes

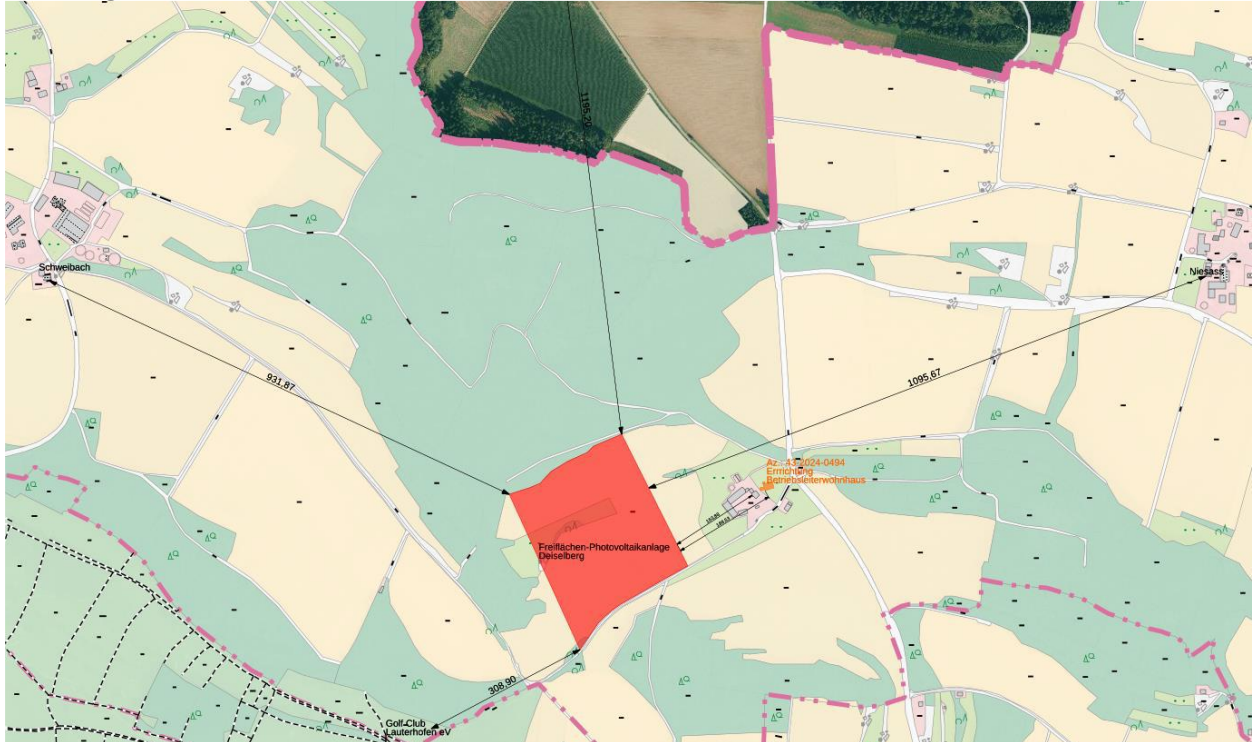


Abbildung 1 - Lageplan

Der Markt Lauterhofen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Deiselberg“. Im Parallelverfahren soll die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans des Markts Lauterhofen erfolgen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Teilfläche des FIST. 1436 der Gemarkung Brunn und soll als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO ausgewiesen werden.

Die nächstgelegenen Immissionsorte grenzen östliche an den Planbereich an und befinden sich in etwa 150 Metern in der Einöde Inzenhof. Für das Grundstück mit Fl.-Nr. 1436 wurde mit Bescheid vom 23.01.2025 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) genehmigt (Az.: 43-2024-0494).

Südwestlich des Planbereichs befindet sich der Golfplatz des Golf Club Lauterhofen eV. Augenscheinlich befinden sich dort keine relevanten Immissionsorte. Weitere Immissionsorte liegen ca. 900 m nordwestlich im Ortsbereich Schweibach sowie über 1 km nördlich in Matzenhof, nordöstlich im Bereich von Niesaß und südöstlich im Ortsbereich von Lauterhofen.

Die geplante Anlage befindet sich nahe der Landkreisgrenze zum Landkreis Amberg – Sulzbach. Eine detaillierte immissionsschutzfachliche Bewertung der Immissionsorte im Landkreis Amberg – Sulzbach ist aufgrund fehlender Informationen zu genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, bestehenden Vorbescheiden oder laufenden Bauleitplanungen nur eingeschränkt möglich. Die Beurteilung stützt sich daher ausschließlich auf Auswertungen des Luftbilds.

### Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

*„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht*

*angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind schutzbedürftige Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich östlich der geplanten Photovoltaikanlage im Ortsteil Inzenhof in etwa 150 m Entfernung. Aufgrund bestehender Bebauung sowie der Topographie besteht teilweise Sichtverbindung zwischen den schutzbedürftigen Nutzungen und der Anlage.



Aufgrund des Mindestabstandes von 150 Metern ist gemäß LAI Hinweisen nur von kurzzeitige Blendwirkungen auszugehen. Durch eine südliche Ausrichtung der Module sowie einer geplanten umfassenden Eingrünung sind unzulässigen Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Zu den weiteren Immissionsorten besteht aufgrund der Topographie und des bestehenden Bewuchses keine direkte Sichtverbindung.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

### **Schallemissionen**

Die Wechselrichter und die Transformatorstation sollten schalloptimiert und in möglichst großer Entfernung zu Wohngebäuden entfernt platziert werden, um tonhaltige Schallimmissionen zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird das Pfeifen der Wechselrichterkühlung, sowie das Klacken der Wechselrichter beim Zuschalten in den Morgenstunden bei Anwohnern als störend empfunden. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich auch die Wechselrichter der einzelnen Photovoltaikreihen möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt befinden bzw. diese schalloptimiert ausgeführt werden

**Fazit**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Landratsamtes, Umweltschutz, werden zur Kenntnis genommen. Eine Eingrünung mit Hecken ist bereits vorgesehen. Die Verwendung reflexionsarmer Module ist festgesetzt. Die Anmerkungen zur Lage von Wechselrichter und Trafostationen werden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.*

**Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 10.03.2025**

Da es sich bei der Solarenergieanlage um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO handelt und die Belange des abwehrenden Brandschutzes daher nur im Bauleitplanverfahren eingebracht werden können, wird gebeten folgende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen (Art. 12 BayBO):

- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in zweifacher Ausfertigung, sowie digital als eine PDF-Datei zu übergeben.
- Am Zufahrtstor ist ein Feuerwehrschrüsseldepot anzuordnen oder das Tor mit einer Doppelschließrichtung auszustatten.
- Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Landratsamtes, Kreisbrandinspektion, werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Planunterlagen ergänzt und in den Durchführungsvertrag aufgenommen.*

**Bayerischer Bauernverband – 04.04.2025**

Für den Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deiselberg“ geben wir folgende Stellungnahme ab:

**Begrünung**

Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese nicht im Besitz den Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

**Bestehende Drainagen**

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

### **Bewirtschaftung der umliegenden Flächen**

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßigem Einsatz der Geräte Stein Schlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird.

### **Rückbau nach Ablauf der Nutzung**

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

### **Nutzung der Flurwege**

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben und in ausreichender Breite auch genutzt werden können. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren**

Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen entstehen, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich ist von der Jagdgenossenschaft zu beziffern. Eine zwischen dem Investor und der Jagdgenossenschaft geschlossene Vereinbarung über den finanziellen Ausgleich ist vor dem Abschluss des Durchführungsvertrages vorzulegen.

### Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen. Pflegemaßnahmen der Gehölze sind bereits festgesetzt. In den Hinweisen sind die Grenzabstände formuliert. Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist bereits festgesetzt. Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt und wird im Durchführungsvertrag geregelt. Hinweise zu den Drainagen sowie zur Nutzung der Flurwege werden ergänzt. Eine eventuelle Entschädigungsvereinbarung mit der Jagdgenossenschaft ist privatrechtlich zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Vorhabenträger zu regeln.*

### **Bayernwerk – 24.03.2025**

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.

Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Wir haben aufgrund der Planung den Leiterseil-Bodenabstand ermittelt und stellen fest, dass innerhalb des Schutzzonenbereichs unserer Freileitung das Aufstellen der geplanten Module nicht möglich ist. Die maximal mögliche Höhe von nicht begehbaren Modulen innerhalb des Schutzzonenbereichs beträgt 3,0m über EOK.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

#### Mastnahbereich

Um den Betrieb der Freileitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.

- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.
- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Auflagen zur Unfallverhütung (DIN VDE 0105 Teil 100): Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten z. B.

- Gerüstbau,
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montagearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln

müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: [www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

#### Erfolgte Abwägung

*Die Hinweise des Bayernwerk werden zur Kenntnis genommen. Die Freileitung samt Schutzzone wird in den Plan eingearbeitet. Ein Hinweis zur Duldung des Schattenwurfs, Eis- und Schneewurf sowie Vogelkot wird ergänzt. Die Masten der Freileitung liegen außerhalb des Geltungsbereichs mit einem Mindestabstand von 6 m, sodass hier keine Planänderung erforderlich ist. Die Freileitung samt Schutzzone wird in den Plan eingearbeitet, die Festsetzungen der Eingrünung werden bzgl. der Maximalhöhe im Bereich der Schutzzone ergänzt. Die Informationen zu Unfallverhütung etc. werden zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.*

#### **BUND Naturschutz – 07.04.2025**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG **fristgemäß** wie folgt Stellung:

1. Die GRZ von 0,7 verursacht eine stark verdichtete Bebauung. Bei der Planung der Anlage muss geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen müssen 10 Prozent der Anlagenfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten. **Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen wird mit lediglich 2 m angegeben, muss aber auf jeden Fall 5 m betragen (Triesdorfer Richtlinien).**
2. Das amtliche Biotop 6635-1104 („Gehölzstrukturen im Norden von Lauterhofen“) darf während der Bauarbeiten nicht beschädigt oder zerstört werden. Es muss auch der Zugang für Kleintiere zukünftig bestehen bleiben.

3. **Der Betreiber muss zum Bau eines Speichers in seiner Anlage verpflichtet werden, damit er den Strom zeitversetzt ins Netz einspeisen kann. Dadurch können Entschädigungszahlungen bei Abregelungen, die alle Stromkunden bezahlen müssen, vermieden werden.**
4. Es ist erwiesen, dass sich Schwermetalle wie Zink in Böden mit einem pH-Wert < 6,5 lösen und somit auch ins Grundwasser gelangen können, was zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Um eine Kontaminierung des Bodens und letztlich des Grundwassers mit Zink-Ionen oder anderen Schwermetallen erst gar nicht entstehen zu lassen, muss bereits beim Einbau der Module gewährleistet sein, dass nur **Metallhülsen bzw. Bodenverankerungen zugelassen werden, die jegliche Kontaminierung über die geltenden Grenzwerte hinaus ausschließen.**

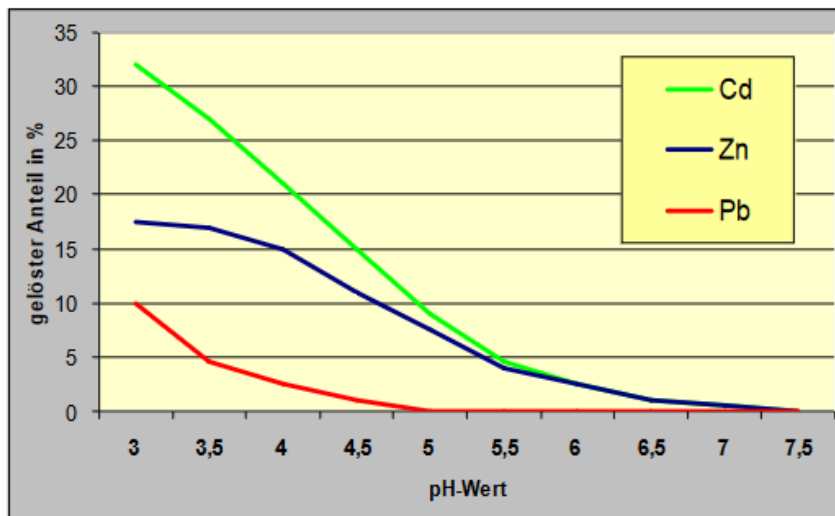


Abb. 1: Löslichkeit von Cadmium, Zink und Blei in Abhängigkeit vom pH-Wert des Bodens.  
Quelle: Fränzle et al., 1995 / BEW Essen, 16.03.2004

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der mögliche Zinkeintrag ausgeschlossen sein soll, wenn die Rammprofile nicht direkt mit dem Grundwasser in Verbindung kommen. Schließlich ist ja hier keine Trennschicht vorgesehen. Durch Regenwasserversickerungen gelangen letztlich auch Zinkeinträge ins Grundwasser, wahrscheinlich sogar ins Trinkwasser.

5. Da behauptet wird, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen soll, sollte im Rückbau-Durchführungsvertrag auch festgehalten werden, dass eine **Bodenuntersuchung** vorgenommen wird, und der Anlagenbetreiber (ggf. auch dessen juristischer Nachfolger) die Gewährleistung bei Bodenschädigungen übernimmt und diese auf eigene Kosten behebt.
6. Mit dem Bau darf frühestens dann begonnen werden, wenn eine **verbindliche Zusage** des Netzbetreibers/Stromversorgers für die Einspeisung vorliegt.
7. **Da noch keine saP vorliegt, - die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Feldlerche jedoch groß ist -, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass dadurch notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vor dem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden müssen, da es sich um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt (§44 Abs.5 i.V.m. §15 BNatSchG).**
8. Im Bebauungsplan steht: „Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu beschichten.“ Hier fehlt leider eine genaue Definition, aus welchem Material diese Beschichtung sein soll. Wir empfehlen stattdessen eine **Dachbegrünung**.

9. Eine weitere Festsetzung ist hier nicht eindeutig formuliert: „Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig.“ Warum wird hier nicht vorab eine Bodenuntersuchung durchgeführt, um eine eindeutige Aussage bzgl. der Verankerung der Module festlegen zu können? **Betonfundamente lehnt der BUND Naturschutz ab.**
10. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden.

**Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung. Dieses Monitoring wäre freiwillig und würde die Akzeptanz der PV-Freiflächenanlage sicher erhöhen.**

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

#### Erfolgte Abwägung

1. *Die Sondergebietsfläche dient vorrangig der Gewinnung von erneuerbarer Energie. Um landwirtschaftliche Flächen nicht weiter zu beanspruchen, werden die Reihenabstände von mind. 2 m beibehalten, um die Fläche möglichst effizient auszunutzen. Allein durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Pflanzung von Hecken/Strauchgruppen, wird eine Aufwertung für die verschiedenen Schutzgüter erzielt. Die Triesdorfer Richtlinie ist nicht rechtlich bindend. Die Gemeinde entscheidet sich für eine intensive solarenergetische Ausnutzung der Fläche, um eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Durch größere Reihenabstände müssen weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.*
2. *Das genannte Biotop ist zum Erhalt festgesetzt, Eingriffe sind daher ausgeschlossen. Die Einzäunung ist kleintierdurchlässig festgesetzt, weiterhin wird das Biotop nicht allseitig eingezäunt.*
3. *Die Speicherung von Strom ist möglich und wird vom Vorhabenträger nach Möglichkeit umgesetzt.*
4. *Von Seiten des WWA besteht Einverständnis mit der Planung, sodass keine weiteren Festsetzungen bzgl. des Materials der Rammprofile getroffen werden*
5. *Der Pachtvertrag beläuft sich auf max. 30 Jahre. Eine Rückbauverpflichtung ist im BP festgesetzt und zudem im Durchführungsvertrag geregelt. Der Hinweis bzgl. Bodenuntersuchung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.*
6. *Kenntnisnahme*
7. *Die saP wird dem Entwurf beigelegt. Nachweise von Feldlerchen wurden für den Geltungsbereich nicht gemacht, sodass kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen besteht.*
8. *Metalldächer sind standardmäßig mit einer Legierung versehen, die Auswaschungen durch Korrosion verhindern. Eine konkrete Definition der Legierung ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes.*
9. *Betonfundamente sind ausnahmsweise zulässig, sollte der Untergrund für Ramm- oder Schraubfundamente nicht geeignet sein. Nach aktuellem Wissensstand sind Betonfundamente nicht erforderlich. Um die Errichtung der PV-Anlage zu ermöglichen, wird an der Festsetzung dennoch festgehalten.*
10. *Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen.*

*Die Hinweise des BUND Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

## **Wildes Bayern e.V. – 07.04.2025**

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.03.2025 und die Möglichkeit, zum oben angeführten Anliegen Stellung zu nehmen. Wir stimmen der Errichtung von Solarparks nur dann zu, wenn diese in einer ökologisch verträglichen Form gestaltet werden, was in vorliegendem Fall nicht ersichtlich ist.

Grundsätzlich erkennen wir die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien im Sinne des Klimaschutzes an. Dennoch darf das nicht auf Kosten der biologischen Vielfalt und schutzwürdiger Landschaftsräume erfolgen.

In diesem Zusammenhang erscheinen aus naturschutzfachlicher Perspektive insbesondere folgende Punkte diskussionswürdig:

### **Flächenwahl im Außenbereich / Eingriff in Biotopstruktur**

Auch wenn das Vorhaben in einem „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ liegt, handelt es sich um eine intensiv genutzte Agrarfläche mit lokal bedeutenden Gehölzstrukturen, die als Biotop kartiert sind. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung solcher wertgebenden Landschaftselemente widerspricht dem Ziel des Flächenschutzes und der Biodiversitätsstrategie Bayerns.

### **Eingeschränkte Ausgleichsmöglichkeiten im Plangebiet**

Der erforderliche Kompensationsbedarf beträgt laut Unterlagen 11.516 m<sup>2</sup>, davon werden lediglich 8.385 m<sup>2</sup> innerhalb des Geltungsbereiches abgedeckt. Bereits jetzt ist absehbar, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen extern erforderlich sein werden – dies wirft Fragen zur Flächenverfügbarkeit, Wirkung und langfristigen Sicherung der Kompensation auf. Der zunehmende Flächenverbrauch durch PV-Projekte birgt hier ein erhebliches Konfliktpotenzial.

### **Habitatverlust für Offenlandarten**

Gerade Ackerbrachen und extensiv genutzte Agrarflächen stellen wichtige Rückzugsräume für zunehmend gefährdete Offenlandarten wie die Feldlerche dar. Die angekündigte Schafbeweidung oder Mahd mag strukturfördernd sein, ersetzt jedoch keine artenreiche, unbeeinträchtigte Offenlandschaft. Zudem ist offen, wie dauerhaft die Pflege- und Entwicklungsziele eingehalten werden.

### **Fragmentierung der Landschaft und Landschaftsbild**

Trotz vorgesehener Eingrünung bedeutet das Vorhaben eine technische Überprägung eines bislang offen geprägten Landschaftsraumes. In Kombination mit bestehenden Windkraftanlagen und zukünftigen Vorhaben droht eine fortschreitende Fragmentierung der Kulturlandschaft, deren kumulative Effekte bislang kaum berücksichtigt werden.

### **Wasserflächen gegen Insektensterben**

Durch ihre glänzende Oberfläche ziehen Solarmodule Wasserinsekten an, welche verenden, wenn sie die eigentlich angesteuerte Wasserfläche nicht finden. Daher ist ein auch in heißen Sommern wasserführendes Feuchtbiotop unerlässlich. Das Feuchtbiotop kann in das Brandschutzkonzept des Solarparks integriert werden und Randbereiche und Überschwemmungszonen können für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden, was Kosten sparen kann. Werden Trafohäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, kann ein Teil der angezogenen Wasserinsekten außerdem seine Funktion in der Nahrungskette erfüllen.

Zur Reinigung der Solarmodule und zum Korrosionsschutz dürfen keine giftigen und wassergefährdenden Mittel zum Einsatz kommen. Vorzugsweise werden nur biologisch abbaubare Stoffe

eingesetzt oder ganz auf Zusätze verzichtet. In einem aufgewerteten Solarpark dürfen auch keine Pflanzenschutzmittel, Kunstdünger und keine Gülle zum Einsatz kommen.

### Erfolgte Abwägung

*Das vorhandene Biotop ist zum Erhalt festgesetzt. Durch die geplante Eingrünung wird das Gehölz in die Planung eingebunden.*

*Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird an die Hinweise vom 05.12.2024 angepasst, womit der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf entfällt und keine Ausgleichsflächen erforderlich sind. Nach Angaben der saP wurden auf der Fläche keine Nachweise der Feldlerche gemacht. Die Maßnahmen zur Pflege der Anlage sind im Durchführungsvertrag geregelt.*

*Die Gemeinde ist sich der Überprägung der Landschaft bewusst, hält jedoch mit Verweis auf die befristete solarenergetische Nutzung und des Bedarfs an erneuerbaren Energien an der Planung fest. Weiterhin sind als gemeindliche Obergrenze für PV-Anlagen 2% der landwirtschaftlichen Fläche definiert, sodass die Beanspruchung der Landschaft für PV-Anlagen minimiert ist.*

*Die Gestaltung von Feuchtbiotopen wird durch den Vorhabenträger geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Gleiches gilt für Nist- und Fledermauskästen an Trafostationen. Eine verbindliche Festsetzung erfolgt jedoch nicht. Zur Reinigung der Module ist die Verwendung von Wasser festgesetzt. Der Ausschluss von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist bereits festgesetzt.*